1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Kaiserbacher Mühle"

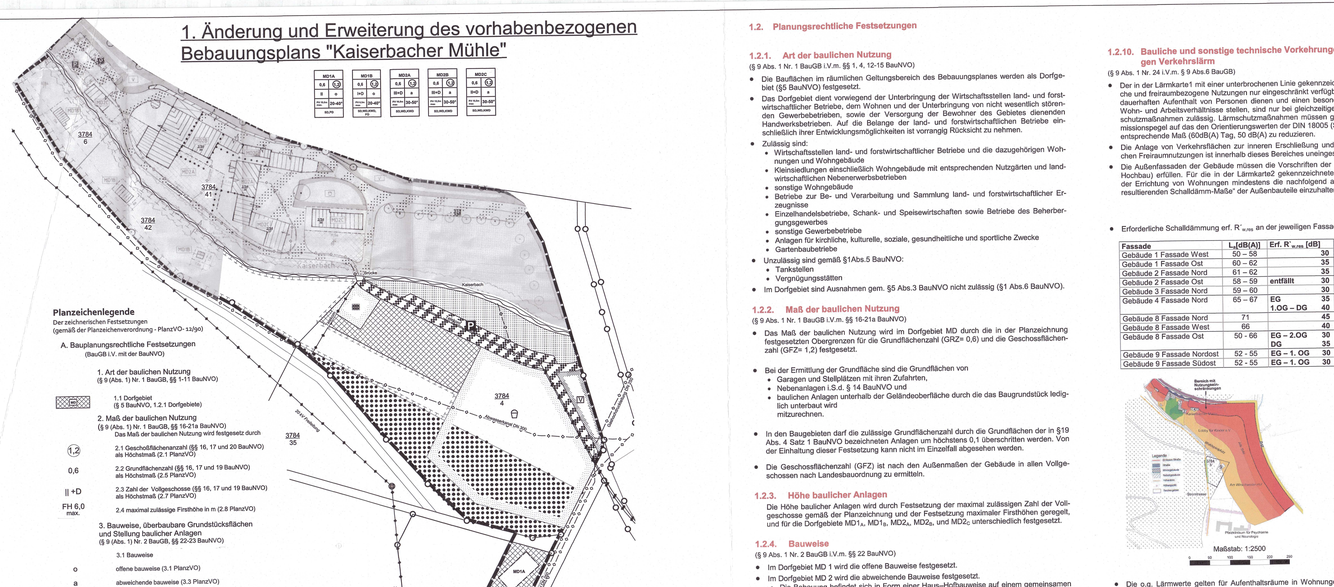

1.2. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.2.1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 4, 12-15 BauNVO)

- Die Bauflächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden als Dorfgebiet (§5 BauNVO) festgesetzt.
- Das Dorfgebiet dient vorwiegend der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben, sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.
- Zulässig sind:
  - Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
  - Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben
  - sonstige Wohngebäude
  - Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
  - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
  - sonstige Gewerbebetriebe
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
  - Gartenbaubetriebe
- Unzulässig sind gemäß §1Abs.5 BauNVO:
  - Tankstellen
  - Vergnügungsstätten
- Im Dorfgebiet sind Ausnahmen gem. §5 Abs.3 BauNVO nicht zulässig (§1 Abs.6 BauNVO).

1.2.2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

- Das Maß der baulichen Nutzung wird im Dorfgebiet MD durch die in der Planzeichnung festgesetzten Obergrenzen für die Grundflächenzahl (GRZ= 0,6) und die Geschossflächenzahl (GFZ= 1,2) festgesetzt.
- Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
  - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
  - Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und
  - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

  mitzurechnen.
- In den Baugebieten darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in §19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um höchstens 0,1 überschritten werden. Von der Einhaltung dieser Festsetzung kann nicht im Einzelfall abgesehen werden.
- Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen nach Landesbauordnung zu ermitteln.

1.2.3. Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen wird durch Festsetzung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse gemäß der Planzeichnung und der Festsetzung maximaler Firsthöhen geregelt, und für die Dorfgebiete MD_{1a}, MD_{1b}, MD_{2a}, MD_{2b} und MD_{2c} unterschiedlich festgesetzt.

1.2.4. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 BauNVO)

- Im Dorfgebiet MD 1 wird die offene Bauweise festgesetzt.
- Im Dorfgebiet MD 2 wird die abweichende Bauweise festgesetzt.
  - Die Bebauung befindet sich in Form einer Haus–Hofbauweise auf einem gemeinsamen Flurstück.
  - Die Gebäudelänge wird nicht beschränkt. Anbauten und Umbauten innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig. Die Errichtung neuer Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist zulässig.

1.2.5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22-23 BauNVO)

- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Untergeordnete Gebäudeteile gemäß §8 Abs.5 LBauO dürfen die festgesetzten Baugrenzen ausnahmsweise überschreiten und zwar um ein Maß von max. 1,50m.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i.S. des §14 Abs.1 BauNVO zulässig.

1.2.6. Flächen für Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.2.7. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Anschluss an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Entsprechend der Planzeichnung werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung als „Wohnstrasse", „Wohnstraße mit wassergebundener Decke", „nottebfahrbarer Fußweg mit wassergebundener Decke", „Stellplätze" sowie als „Stellplätze mit wassergebundener Decke" festgesetzt.
- Die Anbindung des Plangebietes muss über die bestehende Zufahrt erfolgen. Die Neuanlage weiterer Ein- und Ausfahrten von und zu der B48 ist unzulässig.

1.2.8. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs.6 BauGB)

- Beim Abbruch von bestehenden Gebäuden und bei der Neuerrichtung von Gebäuden ist die Bauverbotszone von 20m gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn entlang der Bundesstraße B 48 einzuhalten. (§9(1) Bundesfernstraßengesetz).
- Die Bauverbotszone gilt auch für alle Anlagen der Außenwerbung (§9(6) Bundesfernstraßengesetz).
- In einem Abstand bis zu 40 m bedarf die Errichtung baulicher Anlagen der Zustimmung des Straßen- und Verkehrsamtes Speyer.
- Entlang der B48 ist bei der Neupflanzung von Bäumen ein Mindestabstand von 4,50m zum Rand des Verkehrsraumes einzuhalten. Das Lichtraumprofil ist freizuhalten.

1.2.9. Straßenböschungen und Stützmauern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

- Der entlang der Bebauungsplangrenze verlaufende Bestand der B48 darf nicht beeinträchtigt werden, die im Plangebiet liegende vorhandene Stützmauer ist zu erhalten.
- Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes sind Aufschüttungen, Abgrabungen und die Errichtung von Stützmauern und sonstigen Mauern zulässig. Bei der Durchführung der Maßnahmen darauf zu achten dass im Bereich der bestehenden Straßenböschung der B48.

1.2.10. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 i.V.m. § 9 Abs.6 BauGB)

- Der in der Lärmkarte1 mit einer unterbrochenen Linie gekennzeichnete Bereich ist für bauliche und freiraumbezogene Nutzungen nur eingeschränkt verfügbar. Einrichtungen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen und einen besonderen Anspruch an ruhige Wohn- und Arbeitsverhältnisse stellen, sind nur bei gleichzeitiger Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen zulässig. Lärmschutzmaßnahmen müssen gesignet sein, den Lärmimissionspegel auf das den Orientierungswerten der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) entsprechende Maß (60dB(A) Tag, 50 dB(A) zu reduzieren.
- Die Anlage von Verkehrsflächen zur inneren Erschließung und von gering lärmempfindlichen Freiraumnutzungen ist innerhalb dieses Bereiches uneingeschränkt zulässig.
- Die Außenfassaden der Gebäude müssen die Vorschriften der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) erfüllen. Für die in der Lärmkarte3 gekennzeichneten Außenfassaden sind bei der Errichtung von Wohnungen mindestens die nachfolgend aufgeführten „erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße" der Außenbauteile einzuhalten:
- Erforderliche Schalldämmung erf. $R'_{w,res}$ an der jeweiligen Fassade

Fassade	L_{rj}dB(A)]	Erf. $R'_{w,res}$ [dB]	
Gebäude 1 Fassade West	50 – 58		30
Gebäude 1 Fassade Ost	60 – 62		35
Gebäude 2 Fassade Nord	61 – 62		35
Gebäude 2 Fassade Ost	58 – 59	entfällt	30
Gebäude 3 Fassade Nord	59 – 60		30
Gebäude 4 Fassade Nord	65 – 67	EG	35
		1.OG – DG	40
Gebäude 8 Fassade Nord	71		45
Gebäude 8 Fassade West	66		40
Gebäude 8 Fassade Ost	50 - 66	EG – 2.OG	30
		DG	35
Gebäude 9 Fassade Nordost	52 - 55	EG – 1. OG	30
Gebäude 9 Fassade Südost	52 - 55	EG – 1. OG	30

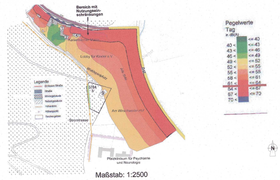

- Die o.g. Lärmwerte gelten für Aufenthaltsräume in Wohnungen und sind in Abhängigkeit von den geometrischen Raumabmessungen nach DIN 4001, Tab. 9 zu korrigieren. Sie müssen von der Gesamtfläche aller Außenbauteile eines Raume (Fenster + Wand) eingehalten werden.

1.2.11. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB)

- Die zur Versorgung des Baugebietes insbesondere mit Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen werden im gesamten Planbereich - auch außerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der privaten und öffentlichen Grünflächen - zugelassen.
  Die Führung der vorhandenen Leitungen ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.
  Im Bereich der Leitungsschutzstreifen ist die Errichtung baulicher Anlagen und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen.

1.2.12. Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 21 BauGB)

- Zur Sicherung der bestehenden Leitung (Schmutzwasserkanal) wird auf den in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten des Gewässerzweckverbandes Klingbachgruppe festgesetzt. Der Träger der Abwasserentsorgung wird berechtigt, die Flächen zu betreten und mit den Leitungen und sonstigen Anlagen die für die Ableitung des Abwassers erforderlich sind zu durchquaren.
  Das Leitungsrecht ist durch Grunddienstbarkeit abgesichert.
- Im südöstlichen Bereich des Bebauungsplangebietes verläuft eine Hochdruckgasleitung der Saar Ferngas AG. Das Leitungsrecht ist durch Grunddienstbarkeit abgesichert. Innerhalb der Freileitungsschutzzone (Reite 4,00 m) ist jegliche Bebauung unzulässig. Der Schutzstreifen ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Bei Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens sind die Sicherungsmaßnahmen der Saar Ferngas AG zu beachten (siehe Hinweise).
- Entlang der nördlichen Grenze des Bebauungsplangebietes verläuft eine 20kV-Leitung. Der Freileitungsschutzstreifen liegt teilweise innerhalb des Baugebietes. Innerhalb des Freileitungsschutzstreifens ist jegliche Bebauung unzulässig. Maßnahmen und Begrünungen innerhalb diesses Bereiches sind mit dem Leitungsträger abzustimmen.

1.2.13. Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Im Plangebiet werden Grünflächen als private Grünflächen festgesetzt.
- Die Zweckbestimmung der privaten Grünflächen wird gemäß Planzeichnung als Kinderspielplatz, Nutzgarten, Naturerfahrungszentrum, sowie als Verkehrsbegleitgrün festgesetzt. Innerhalb dieser privaten Grünflächen ist, dem jeweiligen Nutzungszweck entsprechend die Anlage von Wegen, Versickerungsmulden und Nebenanlagen (Spielgeräte, Überdachungen, Geräthaus) zulässig.

1.2.14. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

- Die Pflanz- und Erhaltungsfestsetzungen sind auch als Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft zu sehen. Zur Anpflanzung sind ausschließlich standortgerechte groß- und mittelkronige Laubbäume, hochstämmige Obstbäume und Sträucher gemäß der Pflanzenlisten zulässig.
- An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten sind Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Die in der Planzeichnung zur Erhaltung gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
- Der Bachuferwald ist zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.
- Die als Verkehrsgrün bezeichneten Gehölzflächen sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

1.2.15. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 25 BauGB)

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
  - Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen.
  - Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Grünflächen sind anzulegen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
  - Stellplätze und Garagen dürfen nur auf den im Bebauungsplan als "überbaubare Grundstücksflächen" gekennzeichneten Flächen und den Verkehrsflächen für besondere Zweckbestimmung errichtet werden.
  - Die Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen (z.B. wassergebundene Wegedecke, Rasengittersteine, Pflasterflächen mit weiten sickerfähigen Fugen).
  - Der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesene notbefahrbahre Fußweg ist als Schotterrasen auszuführen.
  - Die neue Erschließungsstraße ist bis zum Anschluß an die bestehenden Verkehrsflächen als Asphaltstraße (Breite 3,0m) mit Schotterrandstreifen (Breite 1,5m) auszuführen.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden wie folgt festgelegt:
  - Die in der Planzeichnung gekennzeichneten offen zu haltenden Wiesenflächen sind vom Erlenaufwuchs zu befreien und durch einjährliche Mahd zu pflegen. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.
  - Die in der Planzeichnung gekennzeichneten „zu entsiegelnden Flächen" werden zu Grünflächen umgewandelt.
- Grundwasserschutz und Schutz des Bodens
  - Unnötige Versiegelungen sind im gesamten Bebauungsplangebiet zu vermeiden. Wo immer dies technisch vertretbar ist, sind halbdurchlässige Materialien (Schotterrasendeckschichten, weitfugiges Pflaster, „Ökopflaster", Pflaster ohne Fugenverguss, Rasenlochsteine, Schotterrasen wassergebundene Decke u.ä.) zu verwenden.
- Oberflächen- und Dachflächenwasser
  - Die vorhandenen Ableitungen des auf den befestigten Flächen gesammelten Oberflächenwassers in den Kaiserbach genießen Bestandsschutz.
  - Die bestehenden Einleitungen umfassen das Dachflächenwasser der bestehenden Gebäude, sowie das auf der Hoffläche anfallende Oberflächenwasser.
  - Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen der Versiegelung auf die Abflussverhältnisse darf anfallendes Oberflächen- und Dachflächenwasser im gesamten Plangebiet nicht in den Abwasserkanal eingeleitet werden. Das Oberflächen- und Dachflächenwasser ist durch geeignete Maßnahmen - so weit wie möglich - auf den Grundstücken zurückzuhalten.
    Schädlich verunreinigte Oberflächenwasser sind entweder über geeignete Reinigungssysteme zu reinigen, oder über den Schmutzwasserkanal der technischen Abwasserreinigung zuzuführen.
  - Eine dezentrale Versickerung (auf dem jeweiligen Grundstück) über die belebte Bodenzone und/oder eine Sammlung des anfallenden Wassers in geeigneten Systemen (Regentonnen, Zisternen, Gartenteiche) sowie die Verwendung als Brauchwasser ist zulässig.
  - Das auf den neu versiegelten Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser soll in den angrenzenden Grünflächen, soweit wie möglich zurückgehalten und versickert werden. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung benachbarter Flächen ist ein Notüberlauf vorzusehen, der über geeignete Anlagen zur Ableitung von Oberflächenwasser in den gekennzeichneten Vorfluter (Kaiserbach) führt.

1.3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden durch Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen als örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß §9Abs.1 Nr.4 in den Bebauungsplan integriert.

1.3.1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Dachaufbauten (§88 Abs.1 Nr.1 LBauO)
  - Dachaufbauten und sonstige Dachelemente sind im gesamten Dorfgebiet MD zulässig.
  - Dachgauben und liegende Dachfenster müssen zum Ortgang einen Abstand von mindestens 1,20 m haben. Liegende Dachfenster dürfen eine Breite von 0,70 m nicht überschreiten.
  - Die Summe der Breiten aller Dachaufbauten einer Dachfläche darf 60% der Länge des Dachfirstes nicht überschreiten. Fledermausgauben, Spitzgauben, Tonnengauben und Flachdachgauben sind unzulässig.
- Dachneigung (§88 Abs.1 Nr.1 LBauO)
  - Die Dachneigung darf im MD_{2a}, MD_{2b} und MD_{2c} 30° bis 50° betragen. Die Dachneigung über Dachaufbauten ist freigestellt.
  - Im MD_{1a} darf die Dachneigung 30° - 40° betragen.
  - Im MD_{1b} darf die Dachneigung 20° - 40° betragen.
- Kniestöcke (§88 Abs.1 Nr.1 LBauO)
  - Kniestöcke sind im gesamten Dorfgebiet MD innerhalb der jeweils festgesetzten Firsthöhen zulässig.
  - Dacheindeckungen dürfen im gesamten Dorfgebiet nur mit roten, rotbraunen oder braunen Materialien erfolgen. Dachfarben (§88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
    - Als Dachformen werden Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zugelassen. Im MD_{1b} werden zusätzlich Pultdächer zugelassen.
  - Standplätze für Abfallbehälter (§88 Abs.1 Nr 3 LBauO)
    - Standplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind im gesamten Baugebiet gegen Einblicke abzuschirmen.
  - Gestaltung von Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1-2 LBauO)
    - Anbringungsort
      Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.
    - Art und Größe
      Werbeanlagen die unabhängig von Gebäuden errichtet werden, sind im gesamten Dorfgebiet MD nur bis zu einer Größe von maximal 0,5 m^2 Fläche zulässig.

1.4. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches werden durch eine unterbrochene schwarze Linie festgelegt.

2 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

1. **Baugesetzbuch (BauGB)**
   In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist.
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung des Grundstücks (BauNVO)**
   i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
3. **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)**
   i.d.F. vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden v. 22.07.2011.
4. **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)**
   i.d. F. vom 24.11.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015
5. **Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)**
   i.d.F. vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015
6. **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)

RECHTSGRUNDLAGEN / VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

☐Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist
☐Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
☐Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts
(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) i. d. F. v. 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
☐Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
☐Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) i. d. F. v. 12.11.1998, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
☐Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und pflegegesetz – DSchPfG –) vom 23. März 1978, GCBl 1978, S. 159, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
☐Bundeskleingartengesetz (BKleingG) i. d. F. v. 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.9.2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist
☐Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015
☐Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.d.F.v. 28.09.2005, GVBl. S. 387, zuletzt geändert durch Verordnung von 22. Juni 2010 (GVBl. S. 106)
☐Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. v. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I
S. 1474) m.W.v. 08.09.2015
☐Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli
2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
☐Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG), i. d. F. v. der Neubekanntmachung
vom 14.6.2015, mehrfach geändert durch § 59 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 296)
☐Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Umwelt "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (nicht veröffentlicht)
☐Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 25.05.1994 "Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (nicht veröffentlicht)
☐Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 27.08.95 "Buchungen auf dem Ökokonto" (nicht veröffentlicht)
☐Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Rheinland-Pfalz
☐Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) Rhl.-Pf. i. d. F. v. 31.01.1994, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90)
☐PlanG

3 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gem. § 2 Abs. 1 BauGB
am 18.06.2015.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
am 08.07.2015.

Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
am 08.07.2015.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
vom 09.07.2015
bis 24.07.2015.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB (Scopingverfahren) mit Schreiben
vom 20.07.2015
bis 07.08.2015.

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung
am 09.12.2016.

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
am 01.02.2017.

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
am 08.02.2017
bis 13.03.2017.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Text und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
vom 09.02.2017
bis 09.03.2017.

Erörterung und Abwägung der vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
am 29.06.2017.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB wurde der Bebauungsplan am 29.06.2017 als Satzung beschlossen.

Mit Verfügung vom 06. März 2018 Az.: 610-13 wurde der Bebauungsplan mit Umweltbericht mit Fehlbeitrag Naturschutz von der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße **genehmigt** (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Ausfertigungsvermerk:
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans ist abgeschlossen. Der textliche und zeichnerische Inhalt stimmt mit dem Willen der Ortsgemeinde Klingenmünster überein. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 13.06.2017 wird hiermit ausgefertigt.

1.... Fertigung

Klingenmünster, den 15. MRZ. 2018

Ortsbürgermeister Erwin Grimm

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

STADT+NATUR
Landschaftsarchitekten
Helga Berger
Norbert Schäfer
Landschaftsarchitektur
STADT+NATUR
Hauptstraße 6
76855 Annweiler
Tel 06346 / 24 34 8 - 80
Fax 06346 / 24 34 8 - 99
E-Mail info@stadt-und-natur.de
Web www.stadt-und-natur.de

049–018

Projekt: 1. Änderung und Erweiterung VEP Kaiserbacher Mühle 76889 Klingenmünster	**Auftraggeber:** Kaiserbacher Mühle Verwaltungs UG und Co KG, Kaiserbacher Mühle 76889 Klingenmünster	**Plantitel:** Endfassung/Rechtsplan
Datum: 13.06.2017 **geändert:**	**Bearbeiter:** M. Schäfer, Tel. 06346 / 24 34 8 - 80 R. Berger / R. Schäfer	**Maßstab:** 1:1000 **Blatt:** 1 **Index:** A

Der Architekt: STADT+NATUR Landschaftsarchitekten Helga Berger Norbert Schäfer Hauptstraße 6 76855 Annweiler Tel.: 06346 / 24 34 8 - 80 Fax: 06346 / 24 34 8 - 99 E-Mail: info@stadt-und-natur.de

Der Bauherr:

Dateiname: 2017-04-20_Vorhabenbezogener Bebauungsplan_KBM.vwx